

BETRIEBSVORSCHRIFTEN

des Schleppliftes

Seilbahnanlage:
(Nr. und Benennung)

Betreiber:

Verantwortlicher Techniker:

Die Unterfertigten:

der gesetzliche Vertreter und der verantwortliche Techniker der gegenständlichen Anlage unterbreiten **dem Amt für Seilbahnen** die vorliegenden Betriebsvorschriften samt folgenden Anhängen zur **Genehmigung**.

A) Besondere Betriebsvorschriften

DER BETREIBER

DER VERANTWORTLICHE TECHNIKER

(digitale Unterschrift)

(digitale Unterschrift)

ÜBERPRÜFT:

GENEHMIGT:

**DER DIREKTOR DES AMTES
FÜR SEILBAHNEN**

(digitale Unterschrift)

INHALTSVERZEICHNIS

BETRIEBSVORSCHRIFTEN DES SCHLEPPLIFTES

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
I. TEIL - PERSONAL.....	3
ART. 1: ZUSAMMENSETZUNG DES PERSONALS DER ANLAGE.....	3
ART. 2: PFLICHTEN DES BETREIBERS.....	4
ART. 3: AUFGABEN DES VERANTWORTLICHEN TECHNIKERS.....	5
ART. 4: AUFGABEN DES BETRIEBSLEITERS.....	7
ART. 5: AUFGABEN DES MASCHINISTEN.....	9
ART. 6: AUFGABEN DER WARTE IN DEN STATIONEN.....	11
ART. 7: BENEHMEN DES PERSONALS GEGENÜBER DEN FAHRGÄSTEN.....	12
II. TEIL – BEFÖRDERUNG.....	13
ART. 8: BESTIMMUNGEN FÜR DEN BETRIEB.....	13
ART. 9: BESTIMMUNGEN FÜR AUSSERORDENTLICHE UMSTÄNDE.....	17
ART. 10: BESONDERE BETRIEBSVORSCHRIFTEN.....	18
III. TEIL - INSTANDHALTUNG DER ANLAGE: PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNGEN UND PROBEN.....	19
ART. 11: ALLGEMEINES.....	19
ART. 12: TÄGLICHE ÜBERPRÜFUNGEN UND PROBEN.....	19
ART. 13: MONATLICHE ÜBERPRÜFUNGEN UND PROBEN.....	21
ART. 14: JÄHRLICHE BZW. SAISONALE ÜBERPRÜFUNGEN UND PROBEN.....	23
ART. 15: AUSSERORDENTLICHE ÜBERPRÜFUNGEN UND PROBEN.....	25
ART. 16: INSTANDHALTUNG.....	25
ART. 17: DOKUMENTE FÜR DEN BETRIEB.....	25
IV. TEIL – BESTIMMUNGEN FÜR DIE FAHRGÄSTE.....	27
ART. 18: BESTIMMUNGEN FÜR DIE FAHRGÄSTE.....	27
V. TEIL - SEILE.....	30
ART. 19: ÜBERPRÜFUNG DER SEILE.....	30

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die in diesen Betriebsvorschriften angeführten Bezeichnungen sind nicht geschlechtsspezifisch und gelten daher immer für beide Geschlechter.

Bezüglich der Bestimmungen dieser Betriebsvorschriften, wird als Betrieb jene Periode bezeichnet, in der die Anlage für den öffentlichen Betrieb zur Verfügung steht; dieser erfolgt während der Betriebsperiode nach den vom Betreiber festgelegten Betriebszeiten, die öffentlich anzuschlagen sind. Die Betriebsperioden werden vom Betreiber dem Amt für Seilbahnen der Autonomen Provinz Bozen mitgeteilt.

Der Betrieb der Anlage muss in Beachtung der geltenden Gesetze, unter Befolgung der speziellen technischen Vorschriften, der in diesen Betriebsvorschriften enthaltenen Bestimmungen, unter Einhaltung der von den Herstellern in den betreffenden Betriebs- und Wartungsanleitungen festgelegten Einsatzgrenzen und Hinweisen, sowie der vom Amt für Seilbahnen der Autonomen Provinz Bozen auferlegten Vorschriften erfolgen. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen der oben genannten Gesetze oder Vorschriften, einschließlich dieser Betriebsvorschriften, von jenen der Betriebs- und Wartungsanleitung abweichen, gelten die jeweils restriktiveren.

Die Betriebsvorschriften müssen vom Betreiber, den der Anlage zugeteilten Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden.

Die infolge dieser Bestimmungen und ihren Anhängen sich ergebenden Tätigkeiten sind von den Vorschriften bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz geregelt.

Die Überwachung des öffentlichen Betriebes der Anlage obliegt dem Amt für Seilbahnen.

Die Beamten des Amtes für Seilbahnen und die Mitglieder der Seilbahnkommission beim Ministerium für Infrastruktur und Verkehrswesen, Rom, haben, bei Vorlage der entsprechenden Erkennungsausweise, das Recht auf freie Beförderung.

I. TEIL - PERSONAL

ART. 1: ZUSAMMENSETZUNG DES PERSONALS DER ANLAGE

Für den Betrieb der Anlage muss ein verantwortlicher Techniker beauftragt und das notwendige Personal zugeteilt werden.

Das für den Betrieb zugeteilte Personal setzt sich folgendermaßen zusammen:

- aus dem Betriebsleiter (kann auch für mehrere Anlagen zuständig sein)
- aus dem Maschinisten
- aus dem Wart der Umlenkstation.

Der Mindestbestand des Personals und die Sonderfälle (z.B. Fernsteuerung, Fernüberwachung, zusätzliches Personal zu bestimmten Betriebsperioden usw.) sind im Anhang „A“ geregelt.

Wenn der Mindestbestand des notwendigen Personals nicht mehr gewährleistet ist, ist der öffentliche Betrieb einzustellen. Das Namenverzeichnis des Personals muss genügend Ersatzpersonal beinhalten, um den öffentlichen Betrieb zu gewährleisten, wobei die möglichen Abwesenheiten durch Ferien, Krankheit und periodische Ruhetage, zu berücksichtigen sind. Dieses Verzeichnis ist in Rangordnung mit den bezüglichen Obliegenheiten zu erstellen, vom Betreiber zu unterschreiben sowie vom verantwortlichen Techniker und vom Betriebsleiter gegenzuzeichnen, die auch dafür sorgen müssen, dass es immer vollständig und auf Grund eventueller Abänderungen, sei es der Namen wie der Obliegenheiten auf den neuesten Stand gebracht wird.

Eine vollständige Abschrift des Verzeichnisses muss vor Beginn der Betriebsperiode vom Betreiber dem Amt für Seilbahnen übermittelt werden, ebenso müssen spätere Änderungen am Personalstand mitgeteilt werden.

Das gesamte Personal, das unmittelbar für den Betrieb der Anlage bestimmt ist, muss im Besitz des vom Amt für Seilbahnen ausgestellten Befähigungsnachweises oder vom verantwortlichen Techniker und vom Betriebsleiter als geeignet anerkannt worden sein.

Das für den Betrieb der Anlage zuständige Personal, welches in direktem Kontakt mit der Öffentlichkeit steht, muss leicht als solches erkennbar (z.B. Dienstkleidung) sein.

ART. 2: PFLICHTEN DES BETREIBERS

Der Betreiber muss:

- für die Ernennung des verantwortlichen Technikers sorgen;
- im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Techniker das in den Betriebsvorschriften vorgesehene Personal einstellen;
- dem Amt für Seilbahnen das Verzeichnis des eingestellten Personals sowie etwaige Änderungen des Personalstandes während des Betriebes innerhalb von 5 Tagen mitteilen;
- die in den Rechtsvorschriften und in den Betriebsvorschriften enthaltenen Bestimmungen sowie die vom Amt für Seilbahnen oder vom verantwortlichen Techniker gegebenen Weisungen einhalten;
- das Verschleiß-, Vorrats- und Ersatzmaterial laut Anweisungen des Betriebsleiters oder des verantwortlichen Technikers bereitstellen und, soweit dies von den technischen Sicherheitsbestimmungen für den Bau und Betrieb von Seilbahnanlagen vorgesehen ist, geeignete Räumlichkeiten für die Lagerung des Materials und der Werkzeuge sowie für die laufenden Instandhaltungsarbeiten zur Verfügung stellen;
- die vom Amt für Seilbahnen oder vom verantwortlichen Techniker geforderten Arbeiten für die Instandhaltung und Anpassung zwecks Gewährleistung der Betriebssicherheit und der Regelmäßigkeit des öffentlichen Betriebes ausführen lassen;
- den Beginn und das voraussichtliche Ende des Saisonbetriebes sowie die Dauer der Einstellung des Betriebes bei durchgehendem Betrieb (aus Gründen der Instandhaltung oder aus anderen Gründen) innerhalb der 5 folgenden Tage ab Beginn bzw. Einstellung dem Amt für Seilbahnen mitteilen;
- den öffentlichen Seilbahnbetrieb einstellen, falls der Anlage kein verantwortlicher Techniker mehr vorsteht und dies dem Amt für Seilbahnen unverzüglich mitteilen;
- dem Betriebspersonal, das mit den Fahrgästen in Verbindung steht, Dienstkleidung oder Ähnliches zur Verfügung stellen, um im öffentlichen Betrieb leicht erkennbar zu sein. Dies in Alternative zum Erkennungsabzeichen;
- Die Betriebstagebücher für eine Dauer von mindestens 5 Jahren aufbewahren.

ART. 3: AUFGABEN DES VERANTWORTLICHEN TECHNIKERS

Der verantwortliche Techniker:

- verfasst für Neuanlagen, auf Grundlage der vom Amt für Seilbahnen vorbereiteten Vorlage, die Betriebsvorschriften, wobei er diese nach Anhören des Betreibers, der Herstellerfirma und des Projektanten den besonderen Erfordernissen der einzelnen Anlagen anzupassen hat. Des Weiteren berücksichtigt er die eventuell von der Abnahmekommission vorgeschriebenen besonderen Vorschriften und Betriebsmodalitäten;
- unterbreitet für bestehende Anlagen dem Amt für Seilbahnen allfällige Änderungsvorschläge für die Betriebsvorschriften, damit sie den geänderten technischen und betrieblichen Erfordernissen angeglichen werden können;
- bestimmt die Anzahl der notwendigen Bediensteten während den verschiedenen Betriebszeiten in Übereinstimmung mit den Betriebsvorschriften;
- stimmt der Einstellung von nicht befähigten Bediensteten, die an der Anlage ausgebildet werden sollen, zu, unter der Voraussetzung, dass diese unter ständiger Aufsicht von befähigtem Personal stehen;
- stellt bei den vom Betreiber vorgeschlagenen und befähigten Bediensteten das Vorhandensein der notwendigen Voraussetzungen zur Abwicklung ihrer Aufgaben fest und genehmigt deren Einstellung;
- erkennt die Eignung der Anwärter für den Dienstrang Wart gemeinsam mit dem Betriebsleiter, nach Feststellung der geistigen und körperlichen Voraussetzungen, zu;
- teilt allfällige Bemerkungen über das im Dienst befindliche Personal dem Betreiber und dem Betriebsleiter mit;
- enthebt die Bediensteten, die er für die Ausführung der ihnen anvertrauten Obliegenheiten nicht für geeignet erachtet, mit einer dem Betreiber übermittelten schriftlichen Dienstanweisung vom Dienst;
- steht dem Betriebsleiter bei der Weiterbildung des Personals bei;
- ergänzt, falls notwendig, die Anweisungen für die Bedienung der Anlage bzw. die in den Betriebsvorschriften vorgesehenen Überprüfungen und Proben, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Herstellerfirmen, und vervollständigt dementsprechend die Vorlage des Betriebstagebuches;
- erarbeitet das Kontroll- und Wartungsregister, wobei er in Abstimmung mit dem Betreiber, auf Grund der geltenden Normen und den Anleitungen des Herstellers sämtliche Kontrollen und notwendigen periodische Wartungsarbeiten plant und vorbereitet, um den Erhaltungszustand der Anlage und die

Betriebssicherheit festzustellen und zu gewährleisten, und führt die Oberaufsicht darüber;

- führt die vorgeschriebenen jährlichen Überprüfungen und Proben, sowie jene bei Wiederaufnahme des Saisonbetriebes und in außerordentlichen Fällen durch, um den Erhaltungszustand, die Funktionstüchtigkeit und Sicherheit aller Teile der Anlage festzustellen;
- überprüft nach eigenem Ermessen oder auf Ersuchen des Betreibers oder des Betriebsleiters die Anlage, um die Sicherheit des öffentlichen Betriebes und das einwandfreie Funktionieren der Anlage festzustellen; diese Inspektionen müssen regelmäßig, mindestens mit monatlicher Fälligkeit, erfolgen; dabei ist auch das ordnungsgemäße Führen der Betriebstagebücher zu prüfen;
- hinterlegt das Protokoll der Jahresüberprüfung, der Überprüfung für die Wiederaufnahme des Saisonbetriebes oder der außerordentlichen Überprüfung vor Betriebseröffnung an der Anlage und übermittelt eine Kopie innerhalb von 20 Tagen ab Betriebsbeginn dem Amt für Seilbahnen, worin dem Betreiber und dem Betriebsleiter gegebenenfalls zusätzliche zur Gewährleistung der Sicherheit und der Regelmäßigkeit des öffentlichen Betriebes auszuführende Arbeiten vorzuschreiben und die beim Betrieb zu befolgenden Anweisungen zu geben sind;
- überprüft und bestätigt die Einhaltung sämtlicher erlassener Vorschriften;
- übermittelt vor der Betriebseröffnung eine Erklärung an das Amt für Seilbahnen aus der hervorgeht, dass die obgenannten Überprüfungen und Proben mit positivem Ergebnis durchgeführt, dass alle vorgeschriebenen Kontroll- und Wartungsarbeiten ausgeführt wurden, dass auf Grund der Überprüfung der Seile dieselben weiterhin in Betrieb bleiben können und daher die Wiedereröffnung oder die Weiterführung des Betriebes als zulässig erachtet wird;
- arbeitet, für die technischen Angelegenheiten, welche die Sicherheit und die Regelmäßigkeit des öffentlichen Betriebes betreffen, mit dem Amt für Seilbahnen zusammen und berichtet dem Betreiber darüber;
- hält eine Abschrift aller Weisungen, Meldungen und Betriebsvorschriften für das Amt für Seilbahnen bereit;
- teilt dem Amt für Seilbahnen rechtzeitig das Datum der außerordentlichen Überprüfungen mit, um eine eventuelle Teilnahme an der Überprüfung zu ermöglichen;
- überprüft die ordnungsgemäße Ausführung des Spleißes der Seile und

gegenzeichnet für Seile, die nicht laut der Verordnung (EU) 2016/424 zertifiziert sind, den entsprechenden Bericht;

- bewertet die Kontrollen und die zerstörungsfreien Prüfungen an Seilen, an Bauteilen und an Bauwerken der Anlage und zieht entsprechend den geltenden Vorschriften die notwendigen Schlussfolgerungen bezüglich der weiteren Verwendung dieser Teile;
- teilt unverzüglich dem Amt für Seilbahnen jeden Unfall oder jedes Ereignis, welche den ordnungsgemäßen und sicheren öffentlichen Betrieb der Anlage stören oder gestört haben, mit und übermittelt innerhalb von 5 Tagen einen diesbezüglichen Bericht gemäß der Vorlage des Amtes für Seilbahnen.

Der verantwortliche Techniker leitet persönlich folgende Tätigkeiten:

- Überprüfung und Proben für die Wiederaufnahme des Saisonbetriebes;
- außerordentliche Überprüfungen und Proben;
- Überprüfung der Endverbindungen der Seile und der vom Betriebsleiter angegebenen oder mit magnetinduktiver Prüfung angezeigten Stellen des Seiles, die Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit im Betrieb aufkommen lassen;
- Überprüfung all jener Teile der Anlage, die nach Angabe des Betriebsleiters Zweifel hinsichtlich der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes aufkommen lassen.

In außergewöhnlichen und zeitlich begrenzten Fällen gibt der verantwortliche Techniker seine Anordnungen mittels Dienstanweisungen, versehen mit Datum und fortlaufender Nummer, bekannt.

ART. 4: AUFGABEN DES BETRIEBSLEITERS

Der Betriebsleiter hat die Aufgabe, die in diesen Betriebsvorschriften enthaltenen und die vom verantwortlichen Techniker erteilten Anweisungen, die der Sicherheit und der Regelmäßigkeit des Betriebes dienen, auszuführen oder ausführen zu lassen.

Falls es die besondere Lage erfordert, schreitet er aus eigener Initiative ein, indem er die erhaltenen Anweisungen durch eigene Vorkehrungen ergänzt, um die Sicherheit und Regelmäßigkeit des öffentlichen Betriebes zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Betriebsleiter:

- hält sich während des öffentlichen Betriebes im Umfeld der Anlage oder der

Anlagen, für die er verantwortlich ist, auf und ist jederzeit auch über Telefon oder Funkgerät erreichbar;

- führt Kontrollen an der Anlage und über die regelmäßige Verkehrsabwicklung durch;
- überwacht die Tätigkeit des Personals und dessen korrektes Verhalten gegenüber den Fahrgästen und teilt eventuelles Fehlverhalten dem verantwortlichen Techniker mit;
- überprüft den Zustand der Seile laut Art. 14 und Art. 19;
- sorgt für die Instandhaltung der Anlagen gemäß den Programmen und Anweisungen der Hersteller und des verantwortlichen Technikers, wobei er für das Ausfüllen des Kontroll- und Wartungsregisters sorgt und dieses gegenzeichnet;
- bewahrt das Kontroll- und Wartungsregister auf;
- sorgt für die Durchführung der Überprüfungen und Proben seiner Zuständigkeit und füllt die diesbezüglichen Protokolle aus;
- überprüft die Durchführung der periodischen Überprüfungen, für die der Maschinist und die Warte zuständig sind, und kontrolliert die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuchs;
- verständigt bei Unfällen auf der Anlage oder Ereignissen, die eine Gefahr während des Betriebes darstellen könnten, unverzüglich den Betreiber und den verantwortlichen Techniker;
- meldet unverzüglich dem verantwortlichen Techniker und dem Betreiber eventuelle Schäden, Fehler oder Störungen, um diesbezüglich Anweisungen zu erhalten;
- sorgt für die Einhaltung der öffentlichen Betriebszeiten;
- sorgt für die einwandfreie Lagerhaltung der Verschleiß- und Ersatzteile;
- übermittelt dem verantwortlichen Techniker und dem Betreiber die Liste der für den Betrieb und für die Instandhaltung notwendigen Verschleiß- und Ersatzteile;
- trifft alle notwendigen Vorkehrungen, damit bei schlechter Witterung oder bei besonderen Vorkommnissen die Sicherheit des öffentlichen Betriebes gewährleistet werden kann;
- stellt beim Auftreten von Ereignissen und Witterungsbedingungen oder technischen Mängeln, welche die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen, den öffentlichen Betrieb ein und teilt dies unverzüglich dem Betreiber und dem verantwortlichen Techniker mit, sowie das Ereignis oder die Störung und trägt, wenn möglich, die festgestellte Ursache im Betriebstagebuch ein;

- teilt dem Personal, im Rahmen der jeweiligen Befähigung, die Aufgaben zu und überwacht deren Tätigkeit, Einhaltung der Dienstzeiten und Anwesenheit, auch in Bezug auf das Verkehrsaufkommen;
- erkennt die Eignung der Anwärter für den Dienstrang Wart gemeinsam mit dem verantwortlichen Techniker nach Feststellung der geistigen und körperlichen Voraussetzungen zu;
- sorgt dafür, dass die nötige Anzahl von Bediensteten gemäß den Betriebsvorschriften und den Anweisungen des verantwortlichen Technikers zur Verfügung steht;
- sorgt dafür, dass in der Unterkunft für den Wart der Umlenkstation und der eventuellen Zwischenstation ein Verzeichnis mit den Obliegenheiten und Aufgaben des betreffenden Wartes angeschlagen ist;
- verbietet die Beförderung von Personen oder Sachen, die nach seinem Ermessen die Sicherheit und die Regelmäßigkeit des öffentlichen Betriebes beeinträchtigen können;
- sorgt dafür, dass die Dienstlokale, die Gebäude, die Umgebung der Stationen usw. immer sauber, in Ordnung und frei von überflüssigem Material gehalten werden;
- sorgt für die Wartung und Aufstellung der Beschilderung und der Umzäunungen in den Stationen und längs der Strecke, sowie für die Wartung der Ausrüstung für die Brandverhütung und die Erste Hilfe;
- bewahrt die Vorrichtungen zum Überbrücken von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Schlüssel, Schalter usw.) unter seiner Obhut auf; er ist bei erwiesener Notwendigkeit für die Verwendung der genannten Vorrichtungen verantwortlich, wobei er dem Maschinisten deren Verwendung erlauben kann;
- trägt die getätigten Überbrückungen im Betriebstagebuch ein bzw. stellt fest, dass die von ihm ausdrücklich erlaubten Überbrückungen vermerkt worden sind;
- führt eventuelle zusätzliche Aufgaben, welche laut den besonderen Betriebsvorschriften (Anhang „A“) vorgesehen sind, aus.

ART. 5: AUFGABEN DES MASCHINISTEN

Der Maschinist:

- sorgt für die Bedienung und Überwachung der Anlage und achtet dabei auch auf die Funktionstüchtigkeit sämtlicher Maschinen, der Sicherheitsvorrichtungen und aller anderen Teile der Anlage, eventuell mit Unterstützung der Warte;

- stellt im Falle der Stillsetzung der Anlage durch eine Sicherheitseinrichtung, die Ursache der Abschaltung fest;
- hält sich in nächster Nähe des Kommandostandes auf, um rasch einschreiten und das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage überwachen zu können;
- führt die vorgeschriebenen täglichen Überprüfungen und Proben mit Hilfe der Warte durch und sorgt für das vorschriftsgemäße Ausfüllen des Betriebstagebuchs, soweit es seine Zuständigkeit betrifft;
- setzt bei Störfällen oder Unregelmäßigkeiten während des öffentlichen Betriebes die Anlage still und berichtet dem Betriebsleiter darüber und wartet die entsprechenden Anweisungen ab; ergreift in dringenden Fällen unmittelbar Maßnahmen und vermerkt den Vorfall sowie die getroffenen Maßnahmen im Betriebstagebuch;
- arbeitet mit dem Betriebsleiter nach dessen Anweisungen bei allen Tätigkeiten technischer Natur zusammen;
- überwacht den einsehbaren Streckenabschnitt, beachtet sorgfältig die von den Warten erhaltenen Informationen und achtet insbesondere bei jeder Inbetriebsetzung der Anlage darauf, dass diese ohne Sach- und Personenschaden erfolgt und holt dafür die Bereitstellung der anderen Stationen ein;
- verhindert Unbefugten - gegebenenfalls mit Unterstützung der Warte - den Zugang zu den maschinellen Einrichtungen, dem Verkehrsbereich der Fahrgäste oder dem Bewegungsbereich der Schleppvorrichtungen und schreitet bei Fehlverhalten der Fahrgäste ein;
- sorgt dafür, dass sich die Umzäunungen und die Schließvorrichtungen der ihm zugeteilten Station in gutem Zustand befinden;
- verhindert bei Ende des öffentlichen Betriebes den Zugang zu der ihm zugeteilten Station, indem die Zugänge abgesperrt und die entsprechenden Hinweisschilder angebracht werden;
- vermerkt, bei einer erforderlichen und genehmigten Verwendung der Vorrichtungen zur Überbrückung von Sicherheitseinrichtungen, dies vorab mit Begründung im Betriebstagebuch;
- führt eventuelle zusätzliche Aufgaben, welche laut den besonderen Betriebsvorschriften (Anhang „A“) vorgesehen sind, aus.

Weiters kann der Maschinist auch die im folgenden Artikel beschriebenen Aufgaben des Wartes ausführen, vorausgesetzt er kann, zusätzlich zu den in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben, den Fahrgästen die notwendige Aufmerksamkeit und Hilfestellung zukommen lassen.

ART. 6: AUFGABEN DER WARTE IN DEN STATIONEN

Der Wart:

- bleibt während des Betriebes am ihm vom Betriebsleiter zugewiesenen Arbeitsplatz und verrichtet die von den Betriebsvorschriften vorgesehenen Aufgaben;
- arbeitet mit dem Betriebsleiter und dem Maschinisten nach deren Anweisungen bei allen Tätigkeiten technischer Natur zusammen;
- führt die periodischen Kontrollen, die in seine Zuständigkeit fallen, aus;
- überwacht den Ein- und Aussteigebereich;
- sorgt für die Instandhaltung und Vorschriftsmäßigkeit der Ein- und Aussteigebereiche sowie der Zu- und Abgänge;
- überwacht die ordnungsgemäße Funktion der ihm zugeteilten Station und den von seinem Arbeitsplatz einsehbaren Streckenabschnitt;
- vermindert die Fahrgeschwindigkeit der Anlage oder setzt diese still, wenn nach seinem Ermessen der Ein- und Ausstieg der Fahrgäste sich als schwierig erweisen sollte, oder die Fahrgäste darum ersuchen;
- verbietet die Beförderung von Personen in einem offensichtlich beeinträchtigten psychophysischen Zustand, jenen welche unzureichend in Bezug auf die klimatischen Bedingungen geschützt sind und solchen, die augenscheinlich nicht mit Sicherheit die Anlage benutzen können. Zudem verbietet er die Beförderung von Sachen, die nach seinem Ermessen die Sicherheit oder die Regelmäßigkeit des öffentlichen Betriebes gefährden könnten;
- schreitet bei Fehlverhalten der Fahrgäste ein und verhindert den Zugang von Unbefugten zu den maschinellen Einrichtungen, dem Verkehrsbereich der Fahrgäste und dem Bewegungsbereich der Schleppvorrichtungen;
- setzt bei Schäden oder Funktionsstörungen der Anlage oder bei jeglicher anderen Notwendigkeit unmittelbar mit den vorgesehenen Ausschaltvorrichtungen die Anlage still und berichtet unverzüglich dem Maschinisten über seine Beobachtungen und den Grund seines Einschreitens;
- sorgt dafür, dass sich die Umzäunungen und die Schließvorrichtungen der ihm zugeteilten Station in gutem Zustand befinden;
- verhindert bei Ende des öffentlichen Betriebes den Zugang zu der ihm zugeteilten Station, indem die Zugänge abgesperrt und die entsprechenden Hinweisschilder angebracht werden;

- in der Talstation:
 - sorgt dafür, dass sich die Fahrgäste entlang dem umzäunten Zugang dem Einsteigebereich nähern und je nach Beförderungskapazität der Schleppvorrichtungen sich auf dem vorgesehenen Platz bereithalten;
 - erleichtert falls notwendig den Einhängvorgang und begleitet gegebenenfalls den abfahrenden Schifahrer ein Stück;
- in der Berg- oder Zwischenstation:
 - überwacht die einwandfreie Funktionsweise der Schleppvorrichtungen, wobei besonders der Einziehvorgang und die Beruhigung derselben zu kontrollieren ist;
 - überwacht das Aushängen der Schifahrer und ist gegebenenfalls behilflich;
- führt eventuelle zusätzliche Aufgaben, welche laut den besonderen Betriebsvorschriften (Anhang „A“) vorgesehen sind, aus.

ART. 7: BENEHMEN DES PERSONALS GEGENÜBER DEN FAHRGÄSTEN

Das Personal im Dienst hat sich gegenüber den Fahrgästen korrekt zu benehmen, indem es mit ihnen jegliche Diskussion vermeidet und gegebenenfalls den Betriebsleiter einschreiten lässt.

Es macht unachtsame Fahrgäste auf die Einhaltung der in den vorliegenden Betriebsvorschriften enthaltenen Bestimmungen für die Fahrgäste sowie auf die Beachtung der Beschilderung in den Stationen und längs der Strecke aufmerksam und erteilt, falls notwendig, auch mündliche Anweisungen.

Im Falle von Übertretungen dieser Anordnungen von Seiten der Fahrgäste ist sofort der Betriebsleiter zu verständigen, und falls die Übertretung eine Gefahr für den öffentlichen Betrieb darstellt, die Anlage stillzusetzen, und wenn nötig - vorzugsweise über den Betriebsleiter oder den Betreiber - die Ordnungskräfte zu verständigen.

Gegenstände, welche in den Stationen, auf den Fahrzeugen und längs der Strecke aufgefunden werden, sind dem Betriebsleiter zu übergeben, welcher Vorsorge treffen wird.

II. TEIL – BEFÖRDERUNG

ART. 8: BESTIMMUNGEN FÜR DEN BETRIEB

Allgemeine Bestimmungen

Der öffentliche Betrieb muss in der festgelegten Art und Weise laut den vorliegenden Bestimmungen und entsprechend den vorgesehenen Betriebszeiten erfolgen. Die Betriebszeiten und die Bestimmungen für die Fahrgäste laut Teil IV müssen in den Abfahrtsstationen, für die Öffentlichkeit gut sichtbar, auf einer Hinweistafel angebracht werden.

Die Bestimmungen für die Fahrgäste können in gekürzter Form angebracht werden. Die vollständigen Bestimmungen sind in Papierform in den Abfahrtsstationen oder an leicht zugänglichen Orten (z.B. Kassen oder Informationsschalter) bereitzuhalten, und in elektronischer Form (z.B. mittels QR-Codes) zugänglich zu machen. Die Betriebszeit für den öffentlichen Betrieb kann - auf Grund der Entscheidung des Betriebsleiters infolge von besonderen Notwendigkeiten der Beförderung - verlängert werden.

Die Beförderung von Fahrgästen ist erst dann zugelassen, wenn die Überprüfungen gemäß dem folgenden Teil III mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden, und jede Station vom zuständigen Personal besetzt ist.

Während des öffentlichen Betriebes muss die Anlage von den zuständigen Bediensteten überwacht werden, um jederzeit den sicheren Betrieb der Anlage gewährleisten zu können; es müssen ferner die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um eventuell festgestellte Funktionsstörungen und Mängel zu beseitigen.

Die vorgesehenen Sicherheitsabstände in den Stationen und längs der Strecke sind einzuhalten. Um die Abfahrt zu erleichtern, müssen der Einsteigebereich und das umliegende Gelände, annähernd horizontal gehalten werden. Der Zugang zum Einsteigebereich muss tangential zur betreffenden Seilachse verlaufen. Der Aussteigebereich für die Schifahrer ist in einer angemessenen Neigung zu halten, um den Aushängevorgang zu erleichtern und um den Abgang der Schifahrer zu beschleunigen.

An Tagen und Stunden mit Wind, bei dem noch ein öffentlicher Betrieb zulässig ist, aber ein Aufkommen von Windböen oder eine rasche Zunahme der Windstärke zu befürchten ist, müssen die Bediensteten der Stationen die Strecke auch mittels Fernglas oder anderer Vorrichtungen und Hilfsmittel (z.B. Videoüberwachung) häufiger beobachten, um eventuell die entsprechende Meldung

an den Maschinisten oder Betriebsleiter machen zu können.

Der Betriebsleiter kann nach vorheriger Genehmigung von Seiten des verantwortlichen Technikers Einstellungen verändern und kleinere Eingriffe durchführen, um die Regelmäßigkeit des öffentlichen Betriebes zu verbessern. Der verantwortliche Techniker muss die Eignung der durchgeführten Änderung eventuell in Absprache mit der Herstellerfirma feststellen und den Eingriff dem Amt für Seilbahnen mitteilen, wenn es sich um Einrichtungen oder Elemente betreffend die Sicherheit handelt. Die Änderungen und Eingriffe dürfen sich in keinem Fall auf die Leistungsmerkmale der Anlage auswirken.

Wird die Anlage durch eine Sicherheitseinrichtung stillgesetzt, darf sie erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem die Ursache erkannt und beseitigt wurde.

Wenn keine ausdrückliche Genehmigung vorliegt, ist in den Nachtstunden kein öffentlicher Betrieb zugelassen, wobei die Nachtstunden 30 Minuten nach Sonnenuntergang beginnen und eine eigene Beleuchtung erforderlich ist.

Falls das Amt für Seilbahnen während des öffentlichen Betriebes Umstände feststellt, die die Sicherheit beeinträchtigen, ist der Betreiber verpflichtet, unabhängig von den in den geltenden Gesetzen vorgesehenen Strafmaßnahmen, die Bedingungen für die Gewährleistung der Sicherheit so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Falls die Mängel solcherart sind, dass die Sicherheit von Personen oder der Anlage in Frage gestellt wird, wird der Betrieb von Amts wegen eingestellt. Unabhängig davon kommen die vorgesehenen Strafbestimmungen für jene Fälle zur Anwendung, die eine Übertretung der bestehenden Gesetze darstellen.

Am Ende des öffentlichen Betriebes ist der Zugang zu den Stationen von Seiten der Öffentlichkeit zu verhindern, indem die Zugänge abgesperrt werden. Außerdem sind an gut ersichtlichen Stellen Schilder mit der Aufschrift „Anlage außer Betrieb“ und genormte Schilder, die ein Zutrittsverbot anzeigen, anzubringen.

Die Übergabe der Zuständigkeit des Betriebsleiters an seinen Stellvertreter während des öffentlichen Betriebes ist im Betriebstagebuch oder in einem eigenen Register zu vermerken, von beiden gegenzuzeichnen und dem Personal mitzuteilen.

Am Ende der Saison müssen die Schleppgeräte vom Förderseil genommen und laut Angaben des Herstellers gelagert werden.

Das eventuelle Anfahren der Anlage, wenn eine der Stationen nicht besetzt ist, ist nur außerhalb des öffentlichen Betriebes zugelassen um einen dazu ermächtigten Bediensteten von einer Station in die andere zu bringen unter den laut Anhang „A“, angeführten Bedingungen.

Der Ein- und Aushängevorgang sowie ein eventueller Zwischenausstieg muss permanent vom Personal überwacht werden, sofern im Anhang "A" nicht anders angegeben.

Außerdem ist folgendes zu beachten:

- bezüglich der Schleppspur: dass die vorschriftsmäßige Breite eingehalten wird, dass sie ausreichend mit Schnee bedeckt ist, möglichst regelmäßig verläuft - sei es profilmäßig bezüglich der Seilstrecke als auch quer zur Trasse, keine Bodenwellen aufweist und sich in einem guten Zustand befindet;
- die Schleppspur ist zu kennzeichnen falls sie sich neben einer Skipiste befindet;
- jedes Mal bei Neuschnee, Windböen usw. ist die Schleppspur, falls notwendig, neu zu präparieren;
- längs der Strecke und in nächster Nähe des Ausstieges ist die normgerechte Beschilderung aufzustellen;
- die Einhaltung der im Projekt vorgesehenen Höhe der Schneedecke auf den eventuell vorhandenen Brücken sowie die Gestaltung des Randes der Aufahrtsspur im Bereich der Stützen, damit die Schifahrer von diesen abgelenkt werden, und dass der eventuell vorhandene Aufprallschutz angebracht ist;
- bei einer Vereisung der Schleppspur sind zweckdienliche Maßnahmen zu treffen (Beseitigung der Eisbildung, Auffüllung mit Neuschnee usw.).

Wenn die oben genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Fahrgäste zu gewährleisten, muss der öffentliche Betrieb eingestellt werden.

Werbung auf den Anlagen

Auf den Stützen, an den Fahrzeugen der Seilbahnanlagen, in den Betriebsbereichen der Stationen und überall dort, wo die Wirksamkeit der Kontrollen an Teilen der Anlage sowie die Aufmerksamkeit der Fahrgäste bezüglich der Sicherheitshinweise für Benutzer der Anlagen beeinträchtigt werden kann, darf keine Werbung angebracht werden. In den Stationen und auf den Stützen sind Hinweise zur Benützung der Anlagen und Skipisten zulässig, sofern die Wirksamkeit der Kontrollen und die Erkennbarkeit der Hinweise bezüglich des Verhaltens der Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden.

Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Behinderungen

Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Behinderungen müssen dem für die Anlage zuständigen Personal eventuelle besondere Erfordernisse für den Ein- und Ausstieg mitteilen und die unterschiedlichen Beförderungsmodalitäten vereinbaren.

Falls vorgesehen, wird vor dem Einstieg des Schleppliftes der Durchgang mit ausreichender Breite ausgeführt, um den Zugang von Fahrgästen mit ihren Hilfsmitteln zu ermöglichen.

Personen, die spezifische Hilfsmittel verwenden, müssen deren Kompatibilität mit der Anlage nachweisen, dies auch durch eine eventuelle Typengenehmigung oder Zertifizierung einer anerkannten Stelle. Andernfalls kann der Betreiber, durch Zustimmung der betreffenden Person, die Eignung des Hilfsmittels mittels Vorprüfung bewerten.

Auf jeden Fall müssen die Hilfsmittel folgende Mindestanforderungen aufweisen:

- zuverlässiges Ein- und Aushängen, einfach zu bedienen, auch im Fall eines Sturzes;
- Einrichtung, welche verhindert, dass sich der Skifahrer samt Hilfsmittel im Falle eines Sturzes oder einer unbeabsichtigten Freigabe zurückbewegt (z.B. das Vorhandensein einer Rücklauf Sperre oder die Möglichkeit des Benutzers, das Hilfsmittel anzuhalten).

Um die Sicherheit der Fahrgäste im Falle eines Sturzes zu gewährleisten, dürfen einige Schleppvorrichtungen vor bzw. nach der Person mit spezifischem Hilfsmittel nicht besetzt werden.

SONDERTRANSPORTE

Beförderung von Gegenständen

Die Beförderung von Gepäck, Gegenständen und Ausrüstung ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass die Sicherheit der Beförderung nicht beeinträchtigt wird und keine Behinderung für die anderen Fahrgäste darstellt.

Im Allgemeinen ist der Transport von Gegenständen nur dann erlaubt, wenn die Sicherheit der Personen und der Anlage nicht aufgrund der Stabilität, des Gewichtes und der Gefährlichkeit (z.B. Materialien mit Explosions- Brand oder toxischer Gefahr) beeinträchtigt wird.

Nutzung des Schlepplifts mit Schlitten, Carts oder Fahrrädern

Für die Benutzung der Anlage mit Schlitten, Carts oder Fahrrädern, muss der verantwortliche Techniker besondere Betriebsvorschriften ausarbeiten, die im Anhang „A“ anzuführen sind. Diese sind zudem für das Publikum anzuschlagen.

Nutzung des Schleppliftes mit nichtbeschneiter Schleppspur

Falls vorgesehen muss der verantwortliche Techniker dafür besondere Betriebsvorschriften ausarbeiten, die im Anhang „A“ anzuführen und für das Publikum anzuschlagen sind.

ART. 9: BESTIMMUNGEN FÜR AUSSERORDENTLICHE UMSTÄNDE

Wenn das Personal während des öffentlichen Betriebes Vorkommnisse, Unfälle oder Unregelmäßigkeiten an der Anlage feststellt, die eine Gefahr für die Fahrgäste oder für die Anlage darstellen, muss es unverzüglich die Anlage stillsetzen und dem Betriebsleiter oder Maschinisten die Ursachen, welche die Stillsetzung bedingt haben, mitteilen.

Der öffentliche Betrieb der Anlage ist auch dann einzustellen, wenn in der Nähe der Anlage Arbeiten durchgeführt werden, welche die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können.

Der öffentliche Betrieb muss auch dann eingestellt werden, wenn der Streckensicherheitsstromkreis nicht voll funktionsfähig bzw. die Telefonverbindung zwischen den Stationen nicht mehr gewährleistet ist.

Im Allgemeinen wird der Betriebsleiter jedes Mal die Einstellung des öffentlichen Betriebes anordnen, wenn die Witterungsbedingungen die Sicherheit der Fahrgäste oder der Anlage beeinträchtigen (z.B. Windböen, bevorstehende Gewitter usw.).

ÖFFENTLICHER BETRIEB UNTER EINGESCHRÄNKTEN BEDINGUNGEN

Der Betriebsleiter kann in Absprache mit dem verantwortlichen Techniker vorläufige Änderungen betreffend die Sicherheit an Teilen der Anlage und an den Einstellungen der Überwachungseinrichtungen vornehmen, wenn diese als notwendig erachtet werden, um den öffentlichen Betrieb ausschließlich bis zum Betriebsschluss am Ende des Tages fortzuführen. In diesem Falle ist das ursprüngliche Sicherheitsniveau einzuhalten, indem die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, die im Projekt und in der Betriebs- und Wartungsanleitung vorgesehen sind, angewandt werden. Sollten diese Änderungen weiterhin

notwendig sein, darf der öffentliche Betrieb nicht wieder aufgenommen werden. Es ist verboten, defekte oder beschädigte Schleppvorrichtungen in Betrieb zu lassen, sofern diese eine Gefahr für den öffentlichen Betrieb der Anlage darstellen könnten.

ART. 10: BESONDERE BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Die besonderen Betriebsvorschriften werden im Anhang "A", der integrierende Bestandteil dieser Betriebsvorschriften ist, angeführt.

III. TEIL - INSTANDHALTUNG DER ANLAGE: PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNGEN UND PROBEN

ART. 11: ALLGEMEINES

Für jede Anlage muss ein allgemeines Programm aller Arbeiten für die Instandhaltung der verschiedenen mechanischen und elektrischen Teile ausgearbeitet werden, das auch alle Anleitungen der Herstellerfirmen enthält. Auf Grund dieses Programms wird das Kontroll- und Wartungsregister erstellt. Die Arbeiten, Proben und Kontrollen sind von der Person, welche dieselben durchführt, zu unterzeichnen und vom Betriebsleiter gegenzuzeichnen.

Die Anlage ist periodisch Überprüfungen und Proben zu unterziehen, um den Zustand der mechanischen und elektrischen Einrichtungen, die den Betrieb und die Sicherheit betreffen, sowie der Seile festzustellen.

Die Überprüfungen und Proben sind eingeteilt in: tägliche, monatliche, saisonale, jährliche und außerordentliche.

Weiteres müssen unter der Verantwortung des Betriebsleiters während der Betriebsperiode und bei Betriebseinstellung am Ende der Saison alle notwendigen Arbeiten durchgeführt werden, um einen guten Erhaltungszustand der Anlage zu gewährleisten.

Vor der Wiedereröffnung des Betriebes und jedenfalls nach längeren Stillstandsperioden ist vom verantwortlichen Techniker eine genaue Überprüfung der Anlage durchzuführen, um die vorschriftsmäßige Funktion und den guten Erhaltungszustand festzustellen.

ART. 12: TÄGLICHE ÜBERPRÜFUNGEN UND PROBEN

Die täglichen Überprüfungen und Proben sind direkt vom oder unter der direkten Verantwortung des Maschinisten auszuführen und von ihm im Betriebstagebuch zu vermerken.

Der Maschinist muss zuallererst feststellen, ob die Witterungsbedingungen einen öffentlichen Betrieb ohne Gefährdung zulassen. Vor Beginn des öffentlichen Betriebes ist eine allgemeine Überprüfung der Anlage durchzuführen, insbesondere folgende Überprüfungen und Proben:

- Kontrolle des Antriebes und Überprüfung der regulären Funktionsweise der mechanischen Bremse, einschließlich der Funktionstüchtigkeit des elektrisch Halt, falls vorhanden;

- Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der telefonischen Verbindung zwischen den Stationen;
- Überprüfung der Hydraulik- und/oder Pneumatikzentralen (Unversehrtheit, Dichtigkeit, reguläre Drücke usw.);
- Überprüfung der vorschriftsgemäßen Funktion der Spanneinrichtungen, insbesondere die Bewegungsfreiheit des Spannagens und des Spannengewichtes;
- Feststellen der Position des Spannagens und/oder des Spannensylinders bei hydraulischer Spanneinrichtung, sowie Erhebung der Werte der Seilspannung und des Druckes im Abspannsylinder;
- Feststellung der Unversehrtheit und der Erreichbarkeit mit Überprüfung der einwandfreien Funktion der Vorrichtungen für Nothalt und Verlangsamung in den Stationen, wobei insbesondere die Vorrichtungen im externen Bereich stichprobenartig zu überprüfen sind;
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktion der Vorrichtung für nicht rechtzeitiges Loslassen des Schleppgerätes (Reißleine oder Ähnliches) und der Vorrichtung für nicht vollständig eingezogene Schleppvorrichtungen;
- Überprüfung der Messeinrichtungen und der Funktionstüchtigkeit des Streckensicherheitsstromkreises;
- Überprüfung der Vorschriftsmäßigkeit der Ein- und Ausstiegsbereiche in den Stationen;
- Überprüfung der Schleppvorrichtungen auf offensichtliche Mängel, wobei eventuelle Schneeablagerungen und Eisbildungen zu beseitigen sind;
- Überprüfung der Seillage in den Scheiben, an den Stationsrollen und den korrekten Umlauf der Schleppvorrichtungen an den Seilscheiben;
- Kontrollfahrt mit der Anlage vor Aufnahme des öffentlichen Betriebes durch den zuständigen Bediensteten, ausgestattet mit einem Sprechfunkgerät, wobei er die Strecke überprüft, insbesondere:
 - die Rollenbatterien, den korrekten Übergang des Seiles und der Schleppvorrichtungen auf denselben, die Ausrichtung der Rollen, ihre Unversehrtheit, den freien Lauf sowie die Geräusentwicklung;
 - die Einhaltung der vertikalen und horizontalen Sicherheitsabstände;
 - die Befahrbarkeit und der Zustand der Schleppspur sowie die Wege zum Verlassen der Strecke im Falle eines Loslassens eines Fahrgastes längs der Strecke;
 - die Kennzeichnung der Schleppspur falls sie sich neben einer Skipiste befindet;

- das Vorhandensein des eventuell vorgesehenen Aufprallschutzes und der Auffangeinrichtungen (Schutznetze);
- das Vorhandensein und die Erkennbarkeit der Beschilderung längs der Strecke;
- den Zustand des Geländes längs der Strecke (frei von Steinschlag, Lawinen oder Erdrutschen) und der umliegenden Vegetation;
- bei Schleppliften auf Gletschern: Kontrolle der eventuellen Veränderung der Strecke, der Schleppspur und der Stützen in Bezug auf deren Position und Neigung aufgrund der Bewegung des Gletschers;
- während der Kontrollfahrt ist die Beförderung von Personen, die nicht für den öffentlichen Betrieb zuständig sind, verboten und der Kommandostand der Antriebsstation muss besetzt sein;
- sollte Eisbildung oder Schneeanhäufungen an Anlageteilen festgestellt werden, die eine Gefahr für die Personen darstellen können, darf der öffentliche Betrieb erst nach Beseitigung derselben aufgenommen werden;
- nach starken Schneefällen, Stürmen, Gewittern oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen, die sich vor allem in den Nachtstunden ereignet haben, ist vor der Kontrollfahrt eine Überprüfung der gesamten Strecke durchzuführen, auch um festzustellen, dass die Bäume längs der Strecke keine Gefahr für den öffentlichen Betrieb darstellen;
- jedes Mal, wenn der öffentliche Betrieb im Laufe des Tages auf Grund von außergewöhnlichen Ereignissen eingestellt wurde, kann er erst wieder aufgenommen werden, nachdem die vom Betriebsleiter als notwendig erachteten Kontrollen durchgeführt wurden, um den einwandfreien Zustand der Anlage feststellen. Dabei kann nach seinem Ermessen auch eine Kontrollfahrt durchgeführt werden.

ART. 13: MONATLICHE ÜBERPRÜFUNGEN UND PROBEN

Unter der Verantwortung des Betriebsleiters sind mindestens einmal im Monat folgende Überprüfungen und Proben durchzuführen:

- Kontrolle des korrekten Umlaufes der Schleppvorrichtungen an den Seilscheiben;
- Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Endschalter der Stationen (prüfen durch Auslösung) z.B. Seilscheibenschalter;
- Kontrolle des Zustandes der mechanischen Bremse (Abnutzungsgrad,

vorschriftsgemäße Einstellung der Bremsbacken und des Federpaketes und Probe der Endschalter);

- Ermittlung der Bremswirkung mit unbelasteter Anlage und Nenngeschwindigkeit, wobei der Bremsweg, die Bremszeit und die Verzögerung folgender Bremsen erhoben wird: elektrisch Halt, falls vorhanden und der mechanischen Bremse. Das Ergebnis der Bremsproben ist mit jenen der letzten Saisonseröffnung oder außerordentlichen Überprüfung und der letzten Monatsproben zu vergleichen;
- Überprüfung der Seile im Besonderen:
 - Sichtkontrolle bezüglich des Erhaltungszustandes und der Schmierung;
 - messen der Durchmesser;
 - die Überprüfung des Spleißes;
 - die Kontrolle der bereits bekannten beschädigten Stellen und jene die von den vorhergehenden magnetinduktiven Seilprüfungen angezeigt wurden;
 - bei Spannseilen ist ein besonderes Augenmerk auf jene Abschnitte zu legen, die über die Ablenkscheiben abgelenkt werden;
- aus der obgenannten Sichtkontrolle muss sich ein einwandfreies Urteil über die Weiterverwendung der Seile für den Betrieb ergeben;
- Überprüfung des vorschriftsmäßigen Ansprechens des Streckensicherheitsstromkreises und Erhebung der Ansprechwerte der Endrelais, falls möglich;
- Überprüfung der vorschriftsgemäßen Funktion und der Ansprechwerte der Schutzeinrichtungen für Überstrom / maximales Drehmoment, Stoßstrom / Drehmomentanstieg und der eventuell vorgesehenen Übergeschwindigkeit (evtl. mittels Testvorrichtung);
- Feststellung der ausreichenden Reserve an Kraftstoff für die Verbrennungsmotoren des Antriebes, falls vorhanden;
- Überprüfung des Ölstandes im Getriebe;
- Kontrolle der einwandfreien Leistungsfähigkeit der Batterien, falls vorhanden;
- Überprüfung der Einstellungen und Auslösung der Schutzeinrichtungen der hydraulischen Abspannung (evtl. mittels Testfunktion) und Funktionstüchtigkeit der Rohrbruchsicherung;
- Funktionsprobe der Endlageschalter der Spanneinrichtung;
- Funktionsprobe sämtlicher Vorrichtungen für Halt und Verlangsamung, einschließlich der Wartungs- und Sicherheitsschalter;
- Sichtkontrolle der Stützen (Podeste, Geländer und Leitern);
- Sichtkontrolle und genaue Inspektion des Zustands der Ausrichtung der Rollenbatterien und der Rollen (Schmierung der Bolzen, Abnutzung der

- Gummifutterung, Lagergeräusche), und der richtigen Position des elektrischen und mechanischen Entgleisungsschutzes;
- Sichtkontrolle der tragenden Schweißverbindungen in den Stationen;
 - Sichtkontrolle aller Schleppvorrichtungen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Seilklemmen, Gehänge, Einziehvorrichtungen, auf den Zustand der Schleppseile und den von außen ersichtlichen Endbefestigungen derselben zu legen ist. Sollten Funktionsstörungen oder Fehler auftreten, muss die Kontrolle der Schleppvorrichtungen nach ihrer vollständigen Demontage intensiviert werden. Bei Anlagen mit einer Neigung von mehr als 60% muss die Kontrolle der Schleppvorrichtungen alle 15 Tage durchgeführt werden;
 - Kontrolle der richtigen Position des Förderseiles in den Rillen der Antriebs-Umlenk- und Ablenkscheiben; Überprüfung der Eiskratzer;
 - Während der Betriebsperiode müssen die Schleppvorrichtungen gemäß Anleitung und zeitlichem Intervall wie im Anhang "A" angegeben, aber mindestens monatlich, gegen die Fahrtrichtung versetzt werden.

ART. 14: JÄHRLICHE BZW. SAISONALE ÜBERPRÜFUNGEN UND PROBEN

Von Seiten des verantwortlichen Technikers und des Betriebsleiters sind vor der Eröffnung der Saison und in außerordentlichen Fällen (nach außerordentlichen Instandhaltungs- oder Abänderungsarbeiten oder wenn es vom Amt für Seilbahnen vorgeschrieben wird) gründliche Überprüfungen und Proben durchzuführen, um den Erhaltungszustand und die Funktionstüchtigkeit sämtlicher Teile der Anlage feststellen zu können.

Dabei ist die Wirksamkeit der Bremsen und der Sicherheitseinrichtungen sowie die Funktionstüchtigkeit des Motors und sämtlicher Teile der Kraftübertragung des Antriebes bei leerer Strecke festzustellen.

Zudem ist der Zustand der Verkehrswege, der Schleppspur, der Strecke, der Ein- und Aussteigebereiche und die Wege zum Verlassen der Schleppspur im Falle eines Loslassens des Fahrgastes entlang der Strecke zu kontrollieren.

Der verantwortliche Techniker stellt anhand der Überprüfung des Kontroll- und Wartungsregisters die Durchführung der darin vorgesehenen Arbeiten fest, die ab seiner letzten Inspektion angefallen sind.

Vor Aufnahme des öffentlichen Betriebes sind die Seile gemäß Teil V dieser Betriebsvorschriften zu überprüfen.

Anlässlich der Überprüfungen und Proben sind die Bauwerke der Infrastruktur zu kontrollieren, mit besonderem Augenmerk auf:

- eventuelle Schäden an den Bauwerken in Folge von Frost, Steinschlag, Schnee, Setzungen oder Ähnliches;
- Sichtkontrolle der Stützen einschließlich der Fundamente, der Leitern und Podeste; insbesondere sind die Flansche und Verankerungen der Stützen und die entsprechenden Schraub- und Schweißverbindungen zu kontrollieren;
- alle Stahlbauteile, im Besonderen die Schweißnähte, die Schraubverbindungen und die Unversehrtheit der Komponenten;
- die tragenden Stahlbetonstrukturen und die entsprechenden Verankerungselemente zu den Stahlstrukturen.

Außerdem ist der Gesundheitszustand der Bäume längs der Strecke zu überprüfen.

Für den mechanischen Teil ist die Überprüfung der Unversehrtheit der Seilscheiben, Rollenbatterien, der mechanischen Vorrichtungen für die Abspannung und der Stationen durchzuführen.

Im Zuge der Überprüfung sind folgende Kontrollen an den elektrischen Einrichtungen durchzuführen:

- Überprüfung des allgemeinen Zustandes und Funktionsproben der elektrischen Einrichtungen, wobei die Ansprechwerte und die vorgesehenen Einstellwerte festgestellt werden;
- Überprüfung des allgemeinen Zustandes der Erdungs- und Blitzschutzanlage sowie der Schutzeinrichtungen gegen direkte und indirekte Berührungsspannungen;
- Überprüfung und Funktionsproben der Sicherheitsstromkreise, Melde- und Fernmeldeeinrichtungen;
- Kontrolle und Funktionsprobe der Anzeigevorrichtungen für die Störungen in den Stationen und auf der Strecke.

Jährlich sind sämtliche Schleppvorrichtungen und Klemmen auf Sicht zu kontrollieren. Mindestens alle fünf Jahre sind sie im zerlegten Zustand gemäß Anleitung des Herstellers zerstörungsfrei zu überprüfen. Der verantwortliche Techniker kann Revisionen oder Kontrollen in kürzeren Zeitabschnitten vorsehen.

Anlässlich der jährlichen bzw. saisonalen Überprüfung ist ein eigenes Protokoll gemäß dem Vordruck des Amtes für Seilbahnen oder gemäß einer gleichartigen Vorlage zu verfassen.

Die Weiterführung oder die Wiederaufnahme des öffentlichen Betriebes ist nur

dann zugelassen, wenn die vorgeschriebenen Überprüfungen und Proben mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurden.

Wenn zwischen den genannten Überprüfungen und Proben und dem Beginn des öffentlichen Betriebes ein Zeitraum von mehr als drei Monaten aber weniger als sechs Monaten vergangen ist, ist eine weitere Überprüfung durchzuführen, um die volle Funktionstüchtigkeit der Anlage festzustellen. Bei dieser Überprüfung sind wenigstens die Monatsproben laut dem vorhergehenden Art. 13 durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind in einem Protokoll abzufassen bzw. im Betriebstagebuch einzutragen und bei der Anlage zu hinterlegen.

Wenn der öffentliche Betrieb mehr als sechs Monate unterbrochen wird, sind vor der Wiederaufnahme des öffentlichen Betriebes die Überprüfungen und Proben laut dem gegenständlichen Artikel durchzuführen.

ART. 15: AUSSERORDENTLICHE ÜBERPRÜFUNGEN UND PROBEN

Bei Anlagen, an denen wesentliche Abänderungen oder wesentliche Änderungen der Betriebsmodalitäten durchgeführt wurden, müssen die Überprüfungen und Proben gemäß Art. 14 im Beisein eines Beamten des Amtes für Seilbahnen durchgeführt werden.

ART. 16: INSTANDHALTUNG

Unabhängig von den periodischen Überprüfungen und Proben gemäß den vorhergehenden Artikeln müssen alle jene ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten, auch auf Grund der Anweisungen der Hersteller, durchgeführt werden, die sich bezüglich des Zustandes der Anlage als notwendig erweisen.

Sämtliche Wartungsarbeiten sind in das Kontroll- und Wartungsregister einzutragen, das vom Betriebsleiter in Papierform oder digital aufzubewahren ist.

ART. 17: DOKUMENTE FÜR DEN BETRIEB

Bei der Anlage müssen folgende Dokumente aufliegen:

1. das Betriebstagebuch;
2. die vom Amt für Seilbahnen genehmigten Betriebsvorschriften;

3. das letzte Protokoll der Saisonöffnungsproben oder der letzten außerordentlichen Überprüfung;
4. die Betriebs- und Wartungsanleitung der Hersteller und eventuelle Verordnungen betreffend die besonderen Kontrollen, die vom verantwortlichen Techniker vorgeschrieben wurden und nicht in den genannten Anleitungen enthalten sind;
5. eventuelle Dienstanweisungen des verantwortlichen Technikers;
6. das Personalverzeichnis;
7. die wichtigsten Konstruktionszeichnungen, die Elektro- und Hydraulik-schemen.

Die Unterlagen können entweder in Papier- oder digitaler Form zur Verfügung stehen.

Betriebstagebuch

Die Ergebnisse der täglichen und monatlichen Überprüfungen und Proben, die festgestellten Unregelmäßigkeiten und getroffenen Maßnahmen, sowie die eventuell dauerhaften oder vorübergehenden Änderungen an der Anlage, sind im Betriebstagebuch einzutragen, von den Bediensteten, welche die Überprüfungen durchgeführt haben zu unterschreiben und vom Betriebsleiter gegenzuzeichnen.

Im Betriebstagebuch ist täglich folgendes zu vermerken: die Namen des diensthabenden Personals, die zugeteilten Funktionen und Dienstzeiten; die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Eröffnung sowie nachfolgende relevante Änderungen betreffend den öffentlichen Betrieb; die Öffnungs- und Schließzeiten der Anlage sowie die Anzahl der beförderten Personen (falls nicht automatisch erfasst). Eventuelle bemerkenswerte Abschaltungen oder Ereignisse sind vom Personal im Betriebstagebuch zu verzeichnen.

Der verantwortliche Techniker hat im Zuge der eigenen Inspektionen und mindestens monatlich die durchgeführten Überprüfungen und Proben zu bewerten und gegenzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch muss vollständig ausgefüllt an der Anlage aufliegen und auf Verlangen des Amtes für Seilbahnen vorgezeigt werden.

Die Vorlage des Betriebstagebuches wird vom Amt für Seilbahnen zur Verfügung gestellt und gegebenenfalls vom verantwortlichen Techniker ergänzt.

IV. TEIL – BESTIMMUNGEN FÜR DIE FAHRGÄSTE

ART. 18: BESTIMMUNGEN FÜR DIE FAHRGÄSTE

- 1) Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet, sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden. Sie müssen die maßgeblichen, in der Regel durch die Beschilderung erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise beachten und die Anordnungen von Seiten des zuständigen Betriebspersonals zum Ablauf des regulären Betriebs und zur Vermeidung von Unfällen, befolgen.
- 2) Fahrgäste, die beim Ein- und Ausstieg Hilfe wünschen, haben dies dem zuständigen Personal der Anlage ausdrücklich bekannt zu geben. Bei Aufforderung seitens der Fahrgäste muss das Personal die Geschwindigkeit der Anlage herabsetzen oder die Anlage anhalten, um den Ein- oder Ausstiegsvorgang zu erleichtern.
- 3) Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität oder mit Behinderung müssen dem zuständigen Personal der Anlage eventuelle besondere Erfordernisse für den Ein- und Ausstieg ausdrücklich bekannt geben und eventuelle besondere Beförderungsabläufe vereinbaren.

Personen, die spezifische Hilfsmittel verwenden, müssen die Kompatibilität mit der Anlage nachweisen, dies auch durch eine eventuelle Typengenehmigung oder Zertifizierung einer anerkannten Stelle. Andernfalls kann der Betreiber, durch Zustimmung der betreffenden Person, die Eignung des Hilfsmittels mittels Vorprüfung bewerten.

- 4) Das zuständige Personal kann Personen oder Sachen von der Beförderung ausschließen, die nach seinem Ermessen die Sicherheit des öffentlichen Betriebes beeinträchtigen könnten. Im Allgemeinen ist der Transport von Gegenständen nur zulässig, wenn die Sicherheit von Personen und der Anlage aufgrund der Stabilität, des Gewichts und der Größe nicht beeinträchtigt wird und der Transport keine Gefahr darstellt.
- 5) Um die Anlage zu benutzen, müssen die Fahrgäste einen gültigen Fahrausweis besitzen, der bei Aufforderung dem Personal vorzuzeigen ist.

- 6) Der Transport von Tieren auf Schleppliften ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 7) Den Fahrgästen ist es untersagt:
 - a) in Abwesenheit des Personals den Einsteigebereich zu betreten und sich an den Schleppvorrichtungen einzuhängen;
 - b) in einem offensichtlich veränderten psycho- physischen Zustand (z.B. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss) oder ohne ausreichenden Schutz vor den herrschenden klimatischen Bedingungen die Anlage zu benutzen;
 - c) die Anlage zu benützen, wenn sie auf Grund ihres Zustandes oder ihres Verhaltens die eigene Sicherheit, die der anderen Fahrgäste oder Dritter beeinträchtigen, die Fahrgäste und die öffentliche Ordnung stören;
 - d) Kinder in Tragerucksäcken zu transportieren;
 - e) für sie nicht vorgesehene Wege in den Stationen zu betreten;
 - f) in den Stationen und längs der Strecke zu rauchen;
 - g) sich entlang der Strecke auszuhängen, außer im Falle eines Sturzes;
 - h) Notastaster zu betätigen, außer bei offensichtlicher Notwendigkeit.
- 8) Bei Schleppliften sind außerdem folgende Vorschriften von den Fahrgästen zu befolgen:
 - a) Fahrgäste mit Snowboards dürfen während der Fahrt den hinteren Fuß nicht angeschnallt haben;
 - b) Im Falle eines Sturzes ist der Schleppteller / Schleppbügel loszulassen und die Schleppspur umgehend zu verlassen;
 - c) Der Aussteigebereich in der Berg- bzw. Zwischenstation ist umgehend nach dem Aushängen zu verlassen;
 - d) Nicht außerhalb der Auffahrtsspur fahren und sich in jedem Fall verantwortungsbewusst verhalten;
 - e) Beim Aushängen den Schleppteller / Schleppbügel nicht nach der Seite oder in die Höhe werfen;
 - f) Den Aussteigebereich nicht überqueren;
 - g) Nicht entlang der Schleppspur mit Ski oder Snowboard abfahren;
 - h) Die Schleppspur darf nur an den vorgesehenen Stellen überquert werden;

- 9) Fahrgäste, welche die obgenannten Bestimmungen nicht beachten, werden für verursachte Schäden an anderen Fahrgästen oder Dritten und der Anlage, verantwortlich gemacht.
- 10) Eventuelle den öffentlichen Betrieb betreffende Beschwerden der Fahrgäste sind mit der genauen Anschrift des Beschwerdeführers an das Amt für Seilbahnen der Autonomen Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 3 - 39100 Bozen zu richten. Anonyme Beschwerden werden nicht beachtet.

Die Übertreter dieser Bestimmungen, deren Nichtbeachtung die Unversehrtheit der Fahrgäste und des Personals gefährdet oder Schaden an der Anlage verursacht, werden der Gerichtsbehörde angezeigt, falls der Tatbestand eine strafbare Handlung nach Art. 432 und 650 des Strafgesetzbuches darstellt.

V. TEIL - SEILE

ART. 19: ÜBERPRÜFUNG DER SEILE

Das Förderseil wird periodisch von kompetentem Personal auf Sicht geprüft: monatlich im Bereich der Spleiße und Reparaturen, der Stellen mit Drahtbrüchen bzw. äußeren Beschädigungen und jährlich auf der gesamten Länge, falls keine magnetinduktive Prüfung vorgesehen ist.

Die magnetinduktive Prüfung wird vor Inbetriebnahme des Seils und anschließend alle zwei Jahre bis zum zehnten Jahr durchgeführt. Ab dem zehnten Jahr der Inbetriebnahme erfolgt die Prüfung jährlich.

Die Spannseile werden, zusätzlich zu den monatlichen Kontrollen, alle drei Monate von kompetentem Personal im Bereich der Endverankerungen, Ablenkungen und eventuell vorhandenen Bereichen mit Drahtbrüchen bzw. anderen kritischen Stellen und jedes Jahr auf der gesamten Länge auf Sicht geprüft.

Die Signal- bzw. Telefonseile, Verankerungsseile oder Ähnliche werden von kompetentem Personal im Bereich der Endverankerungen, der Stützen, der Ablenkungen bzw. anderen kritischen Stellen jährlich auf Sicht geprüft.

Die Ergebnisse der obgenannten Kontrollen sind im Betriebstagebuch bzw. Kontroll- und Wartungsregister einzutragen. Schäden, Anomalien bzw. örtliche Verschlechterungen müssen dem verantwortlichen Techniker mitgeteilt werden. Der verantwortliche Techniker beurteilt den Zustand der Seile nach der magnetinduktiven Prüfung und legt die eventuell zusätzlichen visuellen und instrumentellen Prüfungen, die zur Bewertung der tatsächlichen Beschädigung des Seils notwendig sind, fest. Der Bericht über den Zustand der Seile wird an das Amt für Seilbahnen gesendet, die Berichte der instrumentellen Prüfungen sind beizulegen. Der verantwortliche Techniker veranlasst gegebenenfalls die Ablage des Seils aufgrund der geltenden Bestimmungen und Normen.

Reparaturen von Drahtseilen können nur durchgeführt werden, wenn dies vom Hersteller gemäß Betriebs- und Wartungsanleitung gestattet ist, und sie von fachkundigem Personal durchgeführt werden. Die reparierten Stellen der Drahtseile müssen gekennzeichnet werden.

Wenn bei Litzenseilen gebrochene Drähte aus dem Seilprofil herausragen und die Ablegekriterien nicht überschritten werden, müssen die gebrochenen Drahtenden entfernt werden. Andernfalls kann der entsprechende Abschnitt des Seils oder der Litzen instandgesetzt werden, indem ein Spleiß durchgeführt oder ein oder mehrere Litzen eingespleißt werden.

Sämtliche Spleiße unterliegen der Beurteilung des verantwortlichen Technikers.